

Antrag zur Zertifizierung von Supervisor*innen

An
SQhT
Stiftung für Qualität in der
homöopathischen Therapie
Frauengraben 24
89073 Ulm

Allgemeine Angaben zur Person

Vorname

Titel

Nachname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer (Praxis)

Postleitzahl

Ort

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

Website

Gebühren

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Einmalige Gebühr für die Bearbeitung und Zertifizierung (inkl. digitalem Stempel) | 195,00 € |
| 2. Gebühr für die Nachzertifizierung (jährlicher Einzug <u>30,00 €</u>) | 60,00 € |

Die Gebühr wird jährlich fällig, unabhängig von der Einreichung der Fortbildungsnachweise alle zwei Jahre.

Mit dieser Gebühr werden neben den Überprüfungs- und Verwaltungskosten v.a. die Öffentlichkeitsarbeit und die Weiterentwicklung der Qualitätskonzepte finanziert.

Zertifizierung als Therapeut*in durch die SQhT (Zertifikats-Nummer) _____

oder

Zertifizierung als Therapeut*in durch die SQhT beantragt am _____

Voraussetzungen für die Anerkennung

1

2

3

4

5

6

Zertifizierung als Therapeut*in (Homöopathie-Zertifikat der SQhT)

Therapeut*innen mit gleichwertiger Zertifizierung (z.B. DZVhÄ) oder mit langjähriger (letzteres nur noch bis zum 31.12.2027) homöopathischer Praxistätigkeit können das Homöopathie-Zertifikat beantragen. Die Gebühren hierfür entnehmen Sie bitte der entsprechenden Gebührentabelle.

Mindestens 8 Jahre Praxiserfahrung

100 UE Leitung von Gruppen (auch in homöopathiefremden Gebieten)

Anerkannt werden folgende Tätigkeiten:

- Moderationstätigkeit
- Leitung von Lehrpraxis
- Leitung von therapeutischen Gruppen

Ersatzweise: 50 zusätzliche Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten Erfahrung als Supervisor*in siehe Punkt 4)

Mindestens 50 UE Erfahrung als Supervisor*in in Gruppen- und/oder Einzelsupervision (auch in homöopathiefremden Gebieten)

Anerkannt werden folgende Tätigkeiten:

- Supervision in Arbeits- und Betriebszusammenhängen
- Supervision in anderen medizinischen und sozialen Berufsfeldern
- Supervision von Homöopathie (z.B. Ambulatorium, Lehrpraxis)

Mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten eigene Supervisionserfahrung (Einzel- und/oder Gruppensupervision als Supervisand*in)

Ersatzweise: Mindestens 40 UE Einzel- selbsterfahrung / Einzelreflexion

Anerkannt werden folgende Tätigkeiten:

- Eigene Teilnahme an Supervisionen, Coaching (auch in homöopathiefremden Gebieten)
- Einzeltherapieerfahrung mit eigenem Selbstreflexionsprozess

Mindestens 30 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten Aus- oder Fortbildung zu Themen entsprechend der Fortbildungskriterien der SQhT für Supervisor*innen

Ersatzweise: Nachweis einer therapeutischen / supervisorischen Ausbildung z.B. Psycholog*in, Supervisor*in nach DSGV o.ä., ärztliche Psychotherapeut*in, Pädagog*in etc.

Nachweise: Plausibilitätsnachweis z.B. bei eigener Leitung von Supervisionsgruppen. Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung, Unternehmen oder Organisationen.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift:

1. dass meine Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen der Wahrheit entsprechen,
2. dass die weitere Anerkennung zur SQhT-zertifizierten Dozent*in / Supervisor*in mit keinem Rechtsanspruch verbunden ist,
3. mein Einverständnis, dass meine Antragsunterlagen bei der SQhT verbleiben,
4. mein Einverständnis, dass die Gebühr für die Bearbeitung der Unterlagen eingezogen wird, sobald diese geprüft sind, auch bei Nicht-Zertifizierung oder Rückzug der Bewerbung,
5. mein Einverständnis, dass die Gebühr für den zurückliegenden Zertifizierungszeitraum eingezogen wird. Die Gebühr wird jährlich fällig, unabhängig von der Einreichung der Fortbildungsnachweise,
6. mein Einverständnis, dass ich mich mit Erhalt des Zertifikats verpflichte:
 - a. für eine qualitative homöopathische Arbeitsweise entsprechend der Verpflichtungserklärung für Therapeut*innen zu arbeiten,
 - b. dass ich jährlich 4 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten pro Jahr für Dozent*innen und / oder 4 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten pro Jahr für Supervisor*innen laut den auf Seite 6 genannten Anerkennungskriterien wahr nehmen werde. Diese werden auf die erforderlichen 30 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten Fortbildungszeit für Therapeut*innen angerechnet. 8 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten an klinischer Fortbildung für Therapeut*innen sind auch von Dozent*innen / Supervisor*innen zu erbringen,
7. mein Einverständnis, dass mein Name und meine Anschrift in der SQhT-Dozenten-/ Supervisorinnenliste veröffentlicht wird,
9. mein Einverständnis, dass mein Name aus der SQhT-Supervisorinnenliste gestrichen und der Stempel entzogen wird:
 - a. bei Entzug der Therapie-Erlaubnis durch den Staat,
 - b. wenn nicht im Sinne der o.g. Kriterien therapiert oder gelehrt wird,
 - c. wenn der Nachweis der Fortbildung nicht erbracht wird und ohne Angabe von Gründen (bspw. Schwangerschaft, lange Krankheit) auch nach Erinnerung nicht nachgereicht wird,
10. mein Einverständnis, dass die SQhT berechtigt ist, die Voraussetzungen und Kriterien sowie die Gebühren in der Zukunft zu aktualisieren. Einen Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Zertifizierung zu den heutigen Bedingungen besteht nicht,
11. die Ethik-Richtlinien gelesen zu haben. Ich erkenne sie an und verpflichte mich mit meiner Unterschrift, diese einzuhalten, um damit einen angemessenen und würdigen Rahmen für meine berufliche Tätigkeit zu schaffen.

Datum

Unterschrift Antragsteller*in

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen



Zahlungsempfänger*in: Stiftung für Qualität in der homöopathischen Therapie,
Frauengraben 24, 89073 Ulm

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97B030000586819

Mandatsreferenz: _____ (bitte Zertifikats-Nummer eintragen)

Hiermit ermächtige ich die SQhT, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SQhT auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Dafür anfallende Bankgebühren gehen zu meinen Lasten.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, bei nicht Einverständnis, die Nachzertifizierungsgebühr, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname

Vorname und Nachname Kontoinhaber*in, falls nicht identisch

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name)

BIC: _____ | _____

IBAN: DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

(Bitte deutlich und in Duckbuchstaben schreiben)

Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Nachweis von 100 Unterrichtseinheiten (UE) á 45 Minuten: Leitung von Gruppen (auch in homöopathiefremden Gebieten)

Entsprechende Nachweise/Bescheinigungen bitte beifügen

Anerkannt werden folgende Tätigkeiten:

- Dozententätigkeit
 - Leitung von Arbeitskreisen und Lerngruppen
 - Moderations- und Trainingstätigkeit

Ersatzweise: Zusätzlich 50 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten Erfahrung als Supervisor*in

Mindestens 50 UE Erfahrung als Supervisor*in in Gruppen- und/oder Einzelsupervision (auch in homöopathiefremden Gebieten)

Entsprechende Nachweise/Bescheinigungen bitte beifügen

Anerkannt werden folgende Tätigkeiten:

- Supervision in Arbeits- und Betriebszusammenhängen
 - Supervision in anderen medizinischen und sozialen Berufsfeldern
 - Supervision von Heilpraktiker*innen/Ärzt*innen (z.B. Ambulatorium, Lehrpraxis, SHZ-Supervisionsfortbildung)

Mindestens 15 UE eigene Supervisionserfahrung (Einzel- und/oder Gruppensupervision als Supervisand*in)

Entsprechende Nachweise/Bescheinigungen bitte beifügen

Anerkannt werden folgende Tätigkeiten:

- Eigene Teilnahme an Supervision, Coaching (auch in homöopathiefremden Gebieten)
 - Einzeltherapieerfahrung mit eigenem Selbstreflexionsprozess

Ersatzweise: Mindestens 40 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten Einzelselbsterfahrung / Einzelreflexion

Mindestens 30 UE Aus- oder Fortbildung zu Themen entsprechend der Fortbildungskriterien der SQhT für Supervisor*innen und 8 Jahre Praxis

Entsprechende Nachweise/Bescheinigungen bitte beifügen

Anerkannt werden folgende Tätigkeiten:

Ersatzweise: Nachweis einer therapeutischen/supervisorischen Ausbildung z.B. Psycholog*in, Supervisor*in nach DGSV o.ä., ärztlicher Psychotherapeut*in, Pädagog*in etc.

Anerkennung von Fortbildungen für Supervisor*innen aus den Bereichen

- Homöopathische Methodik ¹⁾ (Anamnesetechnik, Methoden der Mittelfindung, Case-Management)
- Schwierige Behandlungssituationen (Psychiatrische Fälle, Traumata, Notfälle, Palliativmedizin)
- Supervisionsmethodik
- Gesprächsführung
- Praxismangement
- Kollegiale Intervision ²⁾
- Reflexion, Feedback ³⁾
- Patientenführung ³⁾
- Psychotherapeutische Fortbildung
- Kommunikationsebenen
- Motivation
- Rhetorik, Körpersprache
- Arbeiten mit Gruppen
- Externe Supervision ³⁾

¹⁾ Anerkennung für Dozenten- und Supervisoren-Fortbildung, wenn das methodische Thema im Zentrum der Fortbildung steht.

²⁾ Ausführliche schriftliche Dokumentation. Keine Fortbildung allein über kollegiale Intervision. Mindestens alle 2 Jahre ist eine klassische Fortbildung nachzuweisen!

³⁾ Fortbildungen für Supervisor*innen, die sich primär auf psychologische Aspekte der Supervision beziehen, werden nur anerkannt, wenn sie von entsprechend qualifizierten Dozent*innen durchgeführt werden (ausgebildete Supervisor*innen, Psycholog*innen, Psychotherapeut*innen o.ä.)

Was ist, wenn ich in manchen Jahren viele Fortbildungen und in anderen weniger nachweisen kann?

- Fortbildungen können bei „Übererfüllung“ der Fortbildungspflicht nur auf die nächsten 2 Folgejahre übertragen werden.
- Fortbildungen müssen bei „Mindererfüllung“ der Fortbildungspflicht in den nächsten 2 Folgejahren nachgeholt werden.

Sonderregelung für Supervisor*innen über 65 bzw. 67 Jahre

Bis zum 31.12.2027 gilt die folgende Regelung: Therapeut*innen mit dem Homöopathie-Zertifikat der SQhT, die über 65 Jahre alt sind, können auf Antrag von der Fortbildungsverpflichtung entbunden werden. Sollte eine Zertifizierungsverlängerung gewünscht werden, wird der ausgefüllte „Antrag auf Verlängerung“ benötigt. Die Nachzertifizierungsgebühr bleibt von der Entbindung der Weiterbildungspflicht unberührt.

Ab dem 1.1.2028 gilt statt obiger Regelung die folgende: Für Therapeut*innen mit dem Homöopathie-Zertifikat der SQhT, die über 67 Jahre alt sind und mindestens 20 Jahre Praxiserfahrung nachweisen können, kann auf Antrag die Anzahl der für die Erfüllung der Fortbildungspflicht notwendigen Unterrichtseinheiten halbiert werden. Die verbleibende Fortbildungspflicht kann zu 100 Prozent (anstatt der üblichen 50 Prozent) durch die Teilnahme an oder die Leitung von Arbeitskreisen erfüllt werden.

Für Therapeut*innen, die zum Zeitpunkt des 31.12.2027 gemäß obiger Regelung von der Fortbildungspflicht befreit sind, bleibt diese Befreiung auch über den 1.1.2028 hinaus bestehen (Bestandsschutz).